

Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

13.11.2013/pu

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-2 76
Telefax +49 221 3771-7609

E-Mail

barbara.meissner
@staedtetag.de

Bearbeitet von
Barbara Meißner

Aktenzeichen
71.06.00 D

Handlungsempfehlung zum Umgang mit dem QR- Code

Der QR- Code als Grabinschrift

Der eingesetzte QR-Code besteht aus einer quadratischen Matrix aus schwarzen und weißen Punkten. Selbst beim Verlust von bis zu 30% des Codes ist der Inhalt noch zu lesen. Die Matrix definiert sich zwischen den Hauptpositionsmarkierungen (3 schwarze Vierecke). Die Verwendung des Codes ist lizenz- und kostenfrei.

Der QR-Code ist ohne die entsprechende Scanntechnik nicht zu lesen und hat deshalb gegenüber allen, die ihn nicht lesen wollen, keine Aussagekraft. Nur der Einsatz der geeigneten Technik lässt eine Information zum Inhalt des QR-Codes zu.

Mit Hilfe des QR-Codes wird eine Werbe- oder Informationsgrundlage am Grabmal geschaffen. Nur wer wissentlich und willentlich den Code scannt und die notwendige Verbindung zum Internet herstellt, kann diesen lesen. Die Nutzung ist demnach eine freie Entscheidung des Einzelnen.

Statt einer Grabinschrift ist die Anbringung eines QR-Codes möglich, da er als solche fungiert. Diese Art der Grabinschrift ermöglicht bei Nutzung der entsprechenden Scanntechnik umfangreichere Informationen zum Verstorbenen und zu seiner Lebensgeschichte. Er kann auch im Rahmen der bisherigen Beschriftung durch die Friedhofsgewerke an Grabmalen oder Pflegeschildern eingesetzt werden.

Problem Umgang mit dem QR-Code

Die Nutzung des Codes ist nur wissentlich und willentlich möglich. Allerdings weiß der Nutzer des Codes vor Öffnung dessen nicht, welchen Inhalt oder welche Links gezeigt werden. Da die Inhalte vom Ersteller des QR-Codes festgelegt oder geändert werden können, ist eine Einflussnahme durch die Friedhofsverwaltung auf den Inhalt nicht möglich. Der Grabnutzungsberechtigte oder der Gewerbetreibende bleibt für die Inhalte verantwortlich.

Umsetzungsmöglichkeit für den QR-Code auf den Friedhöfen

Mit der Antragstellung des Grabnutzungsberechtigten zum Aufstellen eines Grabmales bzw. des Antrages zur Beschriftung, ist der beabsichtigte Inhalt des QR-Codes aufzuzeigen.

Die Gewerbetreibenden auf dem Friedhof haben bei Nutzung eines QR-Codes einen Antrag zu stellen, in dem dessen Inhalt offenzulegen ist. Grundsätzlich ist gegen die gestalterische Einbindung des QR-Codes in die Grabanlage bzw. das Grabmal keine Verbot durch die Friedhofsverwaltung möglich, da dieser in seinem Aussehen als eigenständiges oder verbindendes Element der Grabgestaltung gesehen werden kann.

Die Genehmigung erfolgt im Sinne einer Grabinschrift oder einer Firmenbezeichnung. Auf dem Grabmalantrag wird von den Hinterbliebenen bestätigt, dass er für den Inhalt verantwortlich ist und während der gesamten Nutzungszeit bleibt. Das Gleiche gilt auch für die Friedhofsgewerke. Diese Erklärung ist zwingend vorzulegen, um die Verantwortung für inhaltliche Änderungen von der Friedhofsverwaltung zu nehmen.

1. Die Installation von QR-Coden wird zukünftig zum Bestandteil des Grabmalantrages und der Grabmalgenehmigung.
2. Der Antragsteller hat den Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrages vollständig anzugeben.
3. Der Code ist als Grabmalinschrift/ -gestaltung zu werten.
4. Eine Kontrolle auf Inhalte des QR-Codes findet nicht statt.